

2002

QUARTALSBERICHT
III/2002



INTERTAINMENT

Aktiengesellschaft

	2 0 0 2		2 0 0 1	
Angaben in Mio. Euro	1.7.–30.9.	1.1.–30.9.	1.7.–30.9.	1.1.–30.9.
UMSATZERLÖSE	2,3	13,8	4,9	19,7
EBIT	-2,2	-3,7*	5,7*	6,2*
BETRIEBSERGEBNIS	-2,2	-4,8	-4,7	-7,0
ERGEBNIS VOR STEUERN	-2,3	-4,3	5,3	7,4
JAHRESFEHLBETRAG/ -ÜBERSCHUSS	-0,4	-4,5	3,3	4,6
ERGEBNIS PRO AKTIE	-0,03	-0,38	0,28	0,39
DURCHSCHNITTLICHE MITARBEITERZAHL		24		27

* beinhaltet außerordentliches Ergebnis

Eckdaten der Aktie

WERTPAPIERKENNNUMMER / ISIN	WKN: 622 360 / ISIN: DE0006223605	
GRUNDKAPITAL	15.005.155,09 Euro	
ANZAHL DER AKTIEN	11.739.013	
AUSGABEPREIS 8.2.1999	36,00 Euro	
	splitbereinigt (1:2)	18,00 Euro
AKTIONÄRSSTRUKTUR ZUM 30.9.2002	Rüdiger Baeres	52,86%
	Familie Baeres	9,38%
	übriges Management, AR	0,20%
	Streubesitz	37,56%
SCHLUSSKURS* AM 30.9.2002	2,12 Euro	
HÖCHSTKURS* ERSTEN 9 MONATE 2002 (3.1.2002)	3,05 Euro	
TIEFSTKURS* ERSTEN 9 MONATE 2002 (6.5.2002)	1,10 Euro	

* Schlusskurse in Xetra

Finanzkalender

VERÖFFENTLICHUNG 6-MONATSBERICHT 2002	29. August 2002
DVFA-ANALYSTENKONFERENZ	15. Oktober 2002
VERÖFFENTLICHUNG 9-MONATSBERICHT 2002	28. November 2002

Kontakt

Intertainment AG	Telefon: + 49 89 216 99-0
Investor Relations	Telefax: + 49 89 216 99-11
Osterfeldstraße 84	E-Mail: investor@intertainment.de
D-85737 Ismaning	www.intertainment.de

Geschäftsverlauf der ersten 9 Monate 2002 und Ausblick

Intertainment hat sich in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2002 auf das operative Geschäft des Filmlizenzhandels und der Filmproduktion konzentriert und den Rechtsstreit gegen Franchise Pictures vorangetrieben.

Im dritten Quartal 2002 hat Intertainment 2,3 Mio Euro Umsatz erzielt. Die Umsatzerlöse für die ersten neun Monate 2002 belaufen sich damit auf insgesamt 13,8 Mio Euro. Das Ergebnis vor Steuern für die ersten neun Monate lag bei minus 4,3 Mio Euro, das Konzernergebnis bei minus 4,5 Mio Euro. Nachdem Intertainment im dritten Quartal 2002 in erheblichem Umfang in die Filmproduktion investiert hat, betrug der Finanzmittelbestand zum Ende des Berichtszeitraums 8,2 Mio Euro.

Der Beginn der Hauptverhandlung gegen Franchise Pictures wegen betrügerisch überhöhter Filmbudgets wird sich voraussichtlich auf das nächste Geschäftsjahr verschieben, nachdem das Gericht den ursprünglich für den 19. November 2002 angesetzten Termin aufgehoben hat und am 16. Dezember 2002 neu festsetzen wird.

Rechtehandel

Nachdem Intertainment bereits im ersten Halbjahr 2002 mehrere Filmpakete über Free-TV-Rechte und All-Rights in Europa verkaufen konnte, erzielte Intertainment aus den laufenden Auswertungen im Video- und Pay-TV-Bereich weitere Erlöse. Mit der Beta Film GmbH hat Intertainment im September 2002 eine exklusive Rahmenvertriebsvereinbarung über vorläufig elf Filmtitel geschlossen. Die Vertriebsvereinbarung, die zunächst für drei Jahre geschlossen wurde, umfasst Kino-, Video-, TV- sowie Nebenrechte in europäischen Territorien und China. Die Vereinbarung mit Beta Film ergänzt damit die Vertriebsvereinbarungen mit den Major Studios Warner Brothers und 20th Century Fox. Erlöse aus der Vereinbarung mit Beta Film werden in den nächsten Quartalen realisiert.

Filmproduktion

„Blackout“, der erste gemeinsame Film mit Produzent Arnold Kopelson, konnte im dritten Quartal abgedreht werden. Der Film mit Ashley Judd („High Crimes – Im Netz der Lügen“), Samuel L. Jackson („Star-Wars-Triologie“, „Spurwechsel“) und Andy Garcia („Ocean’s Eleven“) in den Hauptrollen wurde im Rahmen einer First-Look- und Co-Finanzierungsvereinbarung mit Paramount Pictures entwickelt. Intertainment vertreibt Blackout über Summit Entertainment. Erste territoriale Verkäufe in Form von Pre-Sales wurden getätigt.

Die Arbeiten an weiteren Filmprojekten laufen voran. In der Planung ist unter anderem auch ein gemeinsamer Film mit Disney.

Rechtsstreit mit Franchise Pictures

Der Rechtsstreit der Intertainment Licensing GmbH gegen Franchise Pictures, der seit Dezember 2000 vor dem US District Court in Los Angeles anhängig ist, wird Intertainment noch über das laufende Geschäftsjahr hinaus beschäftigen. In einer Anhörung im November 2002 hat das Gericht den ursprünglich für den 19. November anberaumten Termin zur Hauptverhandlung aufgehoben. Ein neuer Termin wird in der ebenfalls neu anberaumten Pretrial Conference am 16. Dezember 2002 festgelegt. Im Rahmen der letzten Anhörung hat der Anwalt von Franchise das Gericht über Probleme bei der Prozessvertretung informiert. Inzwischen haben die Franchise-Anwälte einen Antrag beim US-District Court gestellt, ihr Mandat niederzulegen.

Der Magistrate Judge des Gerichts hat verfügt, dass auf Initiative von Intertainment die von Franchise beantragte Anordnung auf Vertraulichkeit („protective order“) für bestimmte Prozessdokumente aufgehoben wird. Aufgrund dieser Verfügung kann Intertainment nun ausführlicher über einige Prozessdokumente berichten. Dazu gehören beispielsweise die sog. „deferments“, also bedingte Zahlungsverpflichtungen, die normalerweise abhängig vom Erfolg des Filmes einigen Schauspielern gewährt werden.

Franchise hat diese „deferments“ betrügerisch in den Budgets, die Intertainment vorgelegt wurden, ausgewiesen und damit die Budgets künstlich aufgebläht.

Elie Samaha, Geschäftsführer von Franchise Pictures, hat selbst zugegeben, dass die im Rahmen des Beweiserhebungsverfahrens („discovery“) vorgelegten „deferments“ fiktiv seien. Der Magistrate Judge hat die Anordnung auf Vertraulichkeit mit der Begründung aufgehoben, dass für Dinge, die nicht existieren, auch keine Vertraulichkeit gewährt werden kann.

Beispielsweise hat Franchise beim Film „Das Versprechen“ („The Pledge“) die fiktiven „deferments“ in einer Höhe von ca. 18 Millionen US-Dollar in das Budget miteinberechnet. So wurden u.a. Zahlungsverpflichtungen an den Schauspieler Jack Nicholson in Höhe von 4,55 Mio USD sowie an den Regisseur Sean Penn in Höhe von 0,5 Mio USD ausgewiesen, die tatsächlich aber nicht bestanden. Ebenfalls rein fiktiven Charakter hatten weitere ausgewiesene Zahlungsverpflichtungen an Schauspieler, die sog. „actor perks“ (Sonderzulagen), in Höhe von 1,5 Mio USD und an Produzenten in Höhe von 2,45 Mio USD. Im Fall des Films „Das Versprechen“ betrug das „top sheet“ (ein das Budget zusammenfassendes Deckblatt), das die fiktiven „deferments“ enthält, ca. 1/3 des Intertainment vorgelegten Gesamtbudgets. Dieses „top sheet“ wurde von Franchise, Mitarbeitern der Comerica Bank (früher Imperial Bank) und von Mitarbeitern eines Filmversicherers („Bond-Company“) unterzeichnet.

Im Falle des Films „Crime is King“ („3000 Miles to Graceland“) hatte die Bank und die Bond-Company ebenfalls ein fiktives Budget in Höhe von 14,5 Mio USD unterzeichnet. Fingiert wurden die Positionen für Haupt- und Nebendarsteller in Höhe von 8,8 Mio USD sowie für weitere Darsteller in Höhe von 0,5 Mio USD. Selbst für die Set-Gestaltung wurden 1,6 Mio USD frei erfunden. Der Anteil der fiktiven Kosten beim Film „Crime is King“ betrug ca. 1/4 des Intertainment vorgelegten Budgets. Das „top sheet“, das die fiktiven „deferments“ enthält, wurde von Franchise, Mitarbeitern der Comerica Bank und Mitarbeitern einer Bond-Company genehmigt und Intertainment vorgelegt.

Auch beim Film „Get Carter“ mit Sylvester Stallone gab es fiktive „deferments“ von insgesamt 15,5 Mio USD – allein 8 Mio USD für Sylvester Stallone und 1 Mio USD für den Regisseur Stephen Kay. Weitere 6,5 Mio USD wies Franchise für Produzenten aus. Der Anteil der nicht vorhandenen „deferments“ betrug damit ca. 1/4 des Gesamtbudgets des Filmes. Dieses Budget wurde von Franchise und Mitarbeitern der Bond-Company Film Finances, Inc. unterschrieben und Intertainment vorgelegt.

Intertainment hat gegen die Comerica-Bank und einzelne Mitarbeiter der Bank sowie gegen die Versicherungsgesellschaft Film Finances und einzelne Mitarbeiter Klagen wegen der nach Ansicht von Intertainment betrügerischen Zusammenarbeit mit Franchise vorbereitet. Die Klagen werden zu einem für Intertainment geeigneten Zeitpunkt bei Gericht erhoben.

Der von Intertainment beantragten Pfändungsverfügung („writ of attachment“) gegen Teile des Vermögens von Franchise hat der Magistrate Judge nicht stattgegeben. Ein „writ of attachment“ stellt einen sehr starken Eingriff in die Position des Beklagten dar und wird – da in der Hauptsache auch noch nicht entschieden ist – nur in seltenen Fällen stattgegeben. Die Entscheidung des Magistrats hat jedenfalls keine Auswirkung auf die Hauptsache.

Chronologie des Rechtsstreits gegen Franchise Pictures

- 12/2000 Vergleichsverhandlungen mit Andrew Stevens, President und COO von Franchise Pictures, scheitern
Intertainment erhebt Klage gegen Franchise Pictures vor dem Federal District Court in Los Angeles
Franchise Pictures reagiert mit Gegenklage beim California State Court
- 02/2001 Intertainment erweitert die Klage gegen die Imperial Bank (heute Comerica-Bank)
- 04/2001 Richter entscheidet, dass das Gerichtsverfahren insgesamt ruht und vorrangig das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Imperial Bank zu betreiben ist
- 05/2001 Intertainment nimmt ohne Anerkennung von Rechten die Klage gegen die Imperial Bank (heute Comerica-Bank) zurück, um das Gerichtsverfahren gegen Franchise Pictures weiterverfolgen zu können
- 06/2001 Der Richter hebt die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens gegen Franchise Pictures auf
- 08/2001 Intertainment reicht die dritte Fassung (Aktualisierung) der Klageschrift gegen Franchise Pictures ein
Der Verhandlungstermin wird für den 10. September 2002 festgelegt. Der Abschluss der Beweisaufnahmen (Discovery) ist zum 27. Mai 2002 terminiert
- 09/2001 Das Gericht verfügt, dass Franchise Pictures von Intertainment vorgelegte Fragebögen zu den Budgets der streitgegenständlichen Filme beantworten muss
Außerdem gibt das Gericht einem Antrag von Intertainment statt, der die Imperial Bank (heute Comerica-Bank) zur Herausgabe von Dokumenten verpflichtet
Das Gericht weist einen Antrag der Imperial Bank (früher Comerica-Bank) zurück, mit dem die Bank die Herausgabe von Dokumenten an Intertainment wegen „Vertraulichkeit“ verweigern wollte
- 10/2001 Das Gericht verfügt, dass Film Finances Canada Dokumente vorlegen und Fragen zu den Budgets beantworten muss
Der Fall wird einer neuen Richterin zugeteilt, weshalb es zu Verschiebungen der Prozesstermine kommt
- 12/2001 Die Richterin setzt den 3. Juni 2002 als Abschlusstermin für das Beweiserhebungsverfahren (Discovery) fest und bestimmt als Verhandlungstermin den 19. November 2002 (zehntägiges Jury-Verfahren)
- 01/2002 Das Gericht verfügt unter Aufgabe von Zwangsgeldern, dass Franchise Pictures Budget-Dokumente herausgeben muss und keine „Vertraulichkeit“ von Franchise Pictures geltend gemacht werden kann
Das Gericht verfügt erneut Zwangsgelder gegen Franchise Pictures wegen nicht vollständiger Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Film-Budgets
- 02/2002 Das Gericht verfügt Zwangsgelder gegen die Comerica-Bank (früher Imperial Bank) wegen Nichtbeachtung von gerichtlichen Verfügungen
- 04/2002 Intertainment hat eine Pfändungsverfügung („writ of attachment“) in Höhe von 24 Millionen Dollar gegen Franchise beantragt, um den Zugriff auf zumindest einen Teil der Gelder bei Franchise zu sichern
- 05/2002 Der Federal District Court in Los Angeles hat zwei von drei RICO-Klagen („Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act“) gegen Franchise Pictures und deren Geschäftsführer, Samaha und Stevens, für zulässig befunden. Mit diesem Anspruch können Opfer von organisierter Kriminalität die dreifache Schadenssumme sowie Ersatz der Anwaltskosten geltend machen. Ferner hat das Gericht die Behauptung einer kriminellen Vereinigung, die die Comerica-Bank (früher Imperial Bank) und WorldWide Film Completion mit einschließt, für zulässig erachtet
- 08/2002 Intertainment hat vor Gericht beantragt, dass über die Franchise-Einwände im summarischen Verfahren entschieden werden soll
- 11/2002 Der Termin für die Hauptverhandlung vom 19. November 2002 wird aufgehoben. Eine neue Pretrial Conference wird für den 16. Dezember 2002 anberaumt, in der über den neuen Termin zur Hauptverhandlung entschieden wird
Der Magistrate Judge gibt dem von Intertainment gestellten Antrag auf gerichtliche Pfändungsverfügung („writ of attachment“) über Teile des Vermögens von Franchise nicht statt. Diese Entscheidung des Magistrats bleibt ohne Auswirkung in der Hauptsache
Der Magistrate Judge hebt auf Initiative von Intertainment die von Franchise beantragte Anordnung der Vertraulichkeit für bestimmte Prozessdokumente („protective order“) antragsgemäß auf
Die Anwälte von Franchise beantragen bei Gericht ihre Mandatsniederlegung

Merchandising

Bei der Tochtergesellschaft Intertainment Animation & Merchandising stand das dritte Quartal ganz im Zeichen der Vorbereitungen zum Start des neuen Videos von „Rudolph mit der roten Nase“. In dem neuen Abenteuer „Rudolph 2 – Rudolph und der Spielzeugdieb“ muss der mutige Held mit seinen Freunden erneut das Weihnachtsfest retten. In der deutschen Fassung des Animationsfilms haben sich bekannte Stimmen wie die von Michael Schanze, Katja Riemann, Wolfgang Völz, Ralf Bauer und die der bekannten VIVA-Moderatorin Milka Loff Fernandes verewigt. Nach Start des Videos am 21. Oktober 2002 stürmte Rudolph gleich in die Video-Charts und belegte bereits in der zweiten Woche Platz 2. Auch der erste Rudolph-Film findet in diesem Weihnachtsgeschäft wiederum beachtlichen Absatz und kletterte bereits vor dem ersten Advent bis auf Platz 8. Beide Video-Titel werden natürlich auch wieder von zahlreichen Merchandising-Artikeln wie Hörspielen, Soundtracks und Plüschtieren begleitet.

Die Intertainment Animation & Merchandising ist im Rahmen ihrer Vermarktungsstrategie des neuen Rudolph-Videos Medienkooperationen unter anderem mit BILD und SAT 1 eingegangen.

Ismaning, den 28. November 2002

– Der Vorstand –

**Bilanz zum 30. September 2002
nach den International Accounting Standards (IAS)**

INTERENTAINMENT KONZERN

AKTIVA

	30.9.2002	31.12.2001
	T€	T€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	676	263
2. Geleistete Anzahlungen	9.989	4.861
	<u>10.665</u>	<u>5.124</u>
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.374	2.555
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	15.378	15.036
	<u>28.417</u>	<u>22.715</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Filmrechte	23.001	27.700
2. Waren	437	177
3. Geleistete Anzahlungen	24.570	24.570
	<u>48.008</u>	<u>52.447</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.340	54.243
2. Sonstige Vermögensgegenstände	10.930	12.373
	<u>51.270</u>	<u>66.616</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.165	14.231
	<u>107.443</u>	<u>133.294</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	622	0
D. Latente Steuern	5.141	5.214
	<u>141.623</u>	<u>161.223</u>

**Bilanz zum 30. September 2002
nach den International Accounting Standards (IAS)**

INTERENTAINMENT KONZERN

PASSIVA

	30.9.2002	31.12.2001
	T€	T€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	15.005	15.005
II. Kapitalrücklage	149.548	149.523
III. Gewinnrücklage		
Gesetzliche Rücklage	116	116
IV. Gewinnvortrag	-74.496	12.311
V. Jahresfehlbetrag	-4.488	-86.807
	<u>85.685</u>	<u>90.148</u>
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	872	924
2. Sonstige Rückstellungen	4.024	11.224
	<u>4.896</u>	<u>12.148</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.782	23.227
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	3.266
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.362	26.302
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.450	3.896
	<u>48.594</u>	<u>56.691</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	170	0
E. Passive latente Steuern	2.278	2.236
	<u>141.623</u>	<u>161.223</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2002
nach den International Accounting Standards (IAS)**

INTERENTAINMENT KONZERN

	1.7.–30.9.2002	1.7.–30.9.2001
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	2.324	4.922
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.719	-972
	4.043	3.950
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen	-1.568	-3.348
b) Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen	-506	-178
	-2.074	-3.526
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-754	-1.300
b) Soziale Abgaben	-33	-41
	-787	-1.341
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-153	-51
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.182	-3.731
7. Betriebsergebnis	-2.153	-4.699
8. Zinsergebnis	-166	-378
9. Außerordentliche Erträge	0	21.537
10. Außerordentliche Aufwendungen	0	-11.120
11. Außerordentliches Ergebnis	0	10.417
12. Ergebnis vor Steuern	-2.319	5.340
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.965	-2.049
14. Sonstige Steuern	-1	-1
15. Konzern-Jahresergebnis	-355	3.290

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2002
nach den International Accounting Standards (IAS)**

INTERENTAINMENT KONZERN

	1.1.–30.9.2002	1.1.–30.9.2001
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	13.801	19.672
2. Sonstige betriebliche Erträge	5.520	8.414
	19.321	28.086
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen	-8.271	-13.242
b) Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen	-726	-278
	-8.997	-13.520
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.442	-3.258
b) Soziale Abgaben	-99	-120
	-2.541	-3.378
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-415	-167
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.169	-18.049
7. Betriebsergebnis	-4.801	-7.028
8. Zinsergebnis	-563	1.212
9. Außerordentliche Erträge	1.060	46.363
10. Außerordentliche Aufwendungen	0	-33.106
11. Außerordentliches Ergebnis	1.060	13.257
12. Ergebnis vor Steuern	-4.304	7.441
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-183	-2.822
14. Sonstige Steuern	-1	-1
15. Konzern-Jahresergebnis	-4.488	4.618
Ergebnis pro Aktie (Basic earnings per share)	-0,38	0,39
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (Diluted earnings per share)	-0,38	0,39

**Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2002
nach den International Accounting Standards (IAS)**

INTERENTAINMENT KONZERN

	30.9.2002	30.9.2001
	T€	T€
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-5.548	4.618
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	415	167
Veränderung der Rückstellungen	-7.252	-6.429
Veränderung der Vorräte	4.440	57.736
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.903	-5.985
Veränderung sonstige Aktiva	894	-9.365
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-3.440	-13.080
	3.412	27.662
Zahlungsneutrale Auswirkungen aus außerordentlichen Posten	1.060	0
Mittelveränderung aus laufender Geschäftstätigkeit	4.472	27.662
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-6.117	-305
Mittelveränderung aus der Investitionstätigkeit	-6.117	-305
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-4.445	-376
Mittelveränderung aus Finanzierungstätigkeit	-4.445	-376
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	-6.090	-57.791
Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen	24	79
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	14.231	72.851
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	8.165	15.139

**Entwicklung des Eigenkapitals zum 30. September 2002
nach den International Accounting Standards (IAS)**

INTERENTAINMENT KONZERN

	Grundkapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Bilanzgewinn	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€
Stand 31.12.1998 (HGB)	9.296		91	177	9.564
Überleitung IAS					0
Ausgleichsposten der Legal Reorganisation		-7.951		1.549	-6.402
Fremdwährungsbewertung				63	63
Latente Steuer				6	6
Stand 31.12.1998 (IAS)	9.296	-7.951	91	1.795	3.231
Ergebnis 1999				6.701	6.701
Börsengang	3.098	40.534			43.632
IPO Kosten		-1.812			-1.812
Dividende				-1.729	-1.729
Einstellung Gewinnrücklage			25	-25	0
Stand 31.12.1999	12.394	30.771	116	6.742	50.023
Ergebnis 2000				5.569	5.569
Währungsdifferenz		44			44
Aktientausch	246	19.802			20.048
Kapitalerhöhung	2.365	101.485			103.850
Kosten der Kapitalerhöhung		-2.577			-2.577
Stand 31.12.2000	15.005	149.525	116	12.311	176.957
Ergebnis 2001				-86.807	-86.807
Währungsdifferenz		-2			-2
Stand 31.12.2001	15.005	149.523	116	-74.496	90.148
Ergebnis 30.9.2002				-4.488	-4.488
Währungsdifferenz		25			25
Stand 30.9.2002	15.005	149.548	116	-78.984	85.685

INTERENTAINMENT KONZERN

(I) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Intertainment wendet in der Zwischenberichterstattung die gleichen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden wie zum Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2001 an. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Grundsätze wird im Rahmen der Zwischenberichterstattung verzichtet.

(II) Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Zum 30. September 2002 wird in den immateriellen Vermögensgegenständen u.a. die Lizenz für „Rudolph mit der Roten Nase 2“ in Höhe von TEUR 463 (31.12.2001: TEUR 0) ausgewiesen.

Die Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 9.989 (31.12.2001: TEUR 4.861) betreffen Zahlungen für das Filmprojekt „Blackout“ und Vorauszahlungen für Produzentenvergütungen.

Das Finanzanlagevermögen von TEUR 15.378 (31.12.2001: TEUR 15.036) beinhaltet die Beteiligung an der Firma SightSound Technologies Inc. Diese Beteiligung wurde im Geschäftsjahr 2001 mit 25% aufgrund gestiegener Risikoabschläge für Unternehmens- und Branchenrisiken abgeschrieben. Im zweiten Quartal 2002 gewährte die Intertainment AG zusätzlich der SightSound Technologies Inc. ein verzinsliches Darlehen in Höhe von TEUR 345, dessen Rückzahlung für den 04. April 2003 vorgesehen ist. Die Intertainment AG ist während der Laufzeit des Darlehens jederzeit zur Wandlung des Darlehensbetrages in Gesellschaftsanteile von SightSound Technologies Inc. berechtigt.

2. Filmrechte

Der Bestand an Filmrechten beläuft sich zum 30. September 2002 auf TEUR 23.001 (31.12.2001: TEUR 27.701).

Die Buchwerte der Filmrechte entwickelten sich in der Berichtsperiode wie folgt:

	30. September 2002	31. Dezember 2001
	T€	T€
Anfangsbestand (01. Januar)	27.701	64.008
Zugänge	780	42.692
planmäßige Abschreibungen	-5.481	-5.393
außerplanmäßige Abschreibungen	0	-62.221
Minderungen	0	-11.385
Schlußbestand	23.001	27.701

INTERENTAINMENT KONZERN

Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von TEUR 24.570 (31.12.2001: TEUR 24.570) bestehen größtenteils aus Zahlungen der ersten Rate für Filmrechte von Franchise Pictures, die in direktem Zusammenhang mit den anhängenden Rechtsstreitigkeiten stehen. Zum 31. Dezember 2001 wurden auf diese geleisteten Anzahlungen Abschreibungen in Höhe von TEUR 63.985 vorgenommen, um möglichen Auswertungsverlusten der umstrittenen Filmrechte und weiteren Risiken aus dem Rechtsstreit Rechnung zu tragen. Zum anderen wurden für weitere Risiken Vorsorgen für die fortgeführten Rechtsstreitigkeiten mit Franchise Pictures getroffen. Zum 30. September 2002 sind diese Bewertungen noch zutreffend.

3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 30. September 2002 TEUR 40.340 (31.12.2001: TEUR 54.243). Die Verringerung ist im wesentlichen auf die Bezahlung der offenen Posten, die Verrechnung von erhaltenen Anzahlungen und veränderte Devisenkurse zurückzuführen.

Zum 30. September 2002 bestehen u.a. Forderungen gegenüber 20th Century Fox und Warner Brothers in Höhe von TEUR 9.472 (31.12.2001: TEUR 16.464). Bedingt durch die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Intertainment Licensing GmbH und der National Bank of Canada im Zusammenhang mit dem Filmtitel Caveman's Valentine wurden diese Forderungen gepfändet. Sämtliche Zahlungen aus diesen Forderungen müssen aus diesem Grunde an das amerikanische Gericht erfolgen, bis über die Rechtsstreitigkeiten endgültig entschieden wird. Die Intertainment Licensing GmbH legte die entsprechenden Rechtsbehelfe ein und widersprach diesen Maßnahmen.

4. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände TEUR 10.930 (31.12.2001: TEUR 12.373) verringern sich insbesondere durch Steuerrückzahlungen des zweiten Quartals 2002. Kompensiert wird diese Veränderung durch die Zunahme der Filmprojektkosten auf TEUR 8.005 (31.12.2001: TEUR 271).

5. Flüssige Mittel und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Intertainment weist zum 30. September 2002 einen Finanzmittelbestand von TEUR 8.165 (31.12.2001: TEUR 14.231) und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 18.782 (31.12.2001: TEUR 23.227) aus.

Finanzmittelbestand:

Die Abnahme des Finanzmittelbestandes beruht größtenteils auf Auszahlungen für das Filmprojekt „Blackout“ und weitere Vergütungen an Filmproduzenten.

INTERENTAINMENT KONZERN

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringern sich planmäßig. Die ausstehenden Verbindlichkeiten sind mit TEUR 18.758 spätestens am 30. Juni 2004 fällig. Mit den Kreditinstituten wurde die Abtretung der Auswertungsrechte, die Sicherungsübereignung des Filmmaterials sowie die Abtretung der Forderungen aus Verkaufsverträgen vereinbart. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu den Haftungsverhältnissen (Ziffer IV 3).

6. Eigenkapital

Intertainment verfügt zum 30. September 2002 unverändert über ein Grundkapital von TEUR 15.005, welches sich auf 11.739.013 nennwertlose Stückaktien verteilt. Der Bilanzverlust beträgt TEUR 78.984 (31.12.2001: TEUR 74.496) und der Jahresfehlbetrag TEUR 4.488 (31.12.2001: TEUR 86.807).

7. Rückstellungen

Die Verringerung der Steuerrückstellungen resultiert aus der Zahlung der Steuerschulden für das Geschäftsjahr 2000.

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum 30. September 2002 TEUR 4.024 (31.12.2001: TEUR 11.224) und beinhalten unter anderem:

	30. September 2002	31. Dezember 2001
	T€	T€
Ausstehende Rechnungen	1.582	2.788
Vorsorgen für Lizenzverkäufe	965	4.250
Vorsorgen für Prozessrisiken	400	3.068

8. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Die erhaltenen Anzahlungen wurden im dritten Quartal 2002 vollständig verrechnet, nachdem mit einem Lizenznehmer eine endgültige Lösung über die Vertragsabwicklung gefunden werden konnte.

9. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten größtenteils Verpflichtungen aus dem Erwerb verschiedener Filmrechte.

INTERENTAINMENT KONZERN

(III) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Intertainment weist zum 30. September 2002 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 13.801 (30.09.2001: TEUR 19.672) aus. Davon entfallen auf das dritte Quartal 2002 TEUR 2.324 (30.09.2001: TEUR 4.922). Die Umsatzsteigerung gegenüber dem zweiten Quartal 2002 ist auf die laufende Auswertung der Filmtitel „Art of War“, „Whole Nine Yards“ und „Battlefield Earth“ und auf Verkäufe von Merchandising-Produkten zurückzuführen.

2. Sonstige betriebliche Erlöse

Die sonstigen betrieblichen Erträgen mit TEUR 5.520 (30.09.2001: TEUR 8.414) bestehen unter anderem aus:

	30. September 2002	30. September 2001
	T€	T€
Kursgewinne	2.257	4.565
Vergütungen für Produzentendienstleistungen	2.200	3.045

Den Kursgewinnen stehen Kursverluste in Höhe von TEUR 2.434 (30.09.2001: TEUR 5.505) gegenüber, deren Ausweis im sonstigen betrieblichen Aufwand erfolgt.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand besteht im wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen für verkaufte Filmrechte in Höhe von TEUR 5.480 (30.09.2001: TEUR 3.711).

4. Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand in Höhe von TEUR 12.169 (30.09.2001: TEUR 18.049) beinhaltet unter anderem:

	30. September 2002	30. September 2001
	T€	T€
Kursverluste	2.434	5.505
Vorsorgen für Lizenzverkäufe	2.856	2.064
Rechts- und Beratungskosten	1.536	4.572
Forderungsverluste	1.417	218
Vorsorgen für Lizenzverkäufe	1.055	0

INTERENTAINMENT KONZERN

5. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis setzt sich aus Zinserträgen mit TEUR 1.063 (30.09.2001: TEUR 2.778) und Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 1.626 (30.09.2001: TEUR 1.566) zusammen.

6. Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis resultiert aus außerordentlichen Erträgen in Höhe von TEUR 1.060 (30.09.2001: TEUR 46.363). Diese außerordentlichen Erträge stammen aus der Auflösung von Rückstellungen, die im Geschäftsjahr 2001 im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, mit Ausweis im außerordentliche Ergebnis, gebildet wurden.

7. Steuern von Einkommen und Ertrag

Die Steuern von Einkommen und Ertrag beinhalten in der Berichtsperiode einen latenten Steueraufwand in Höhe von TEUR 116 (30.09.2001: TEUR 1.980). Die Abnahme der latenten Steuern im dritten Quartal 2002 ist u.a. darauf zurückzuführen, dass es seit Produktionsbeginn für den Titel Blackout keine Unterschiede zwischen den steuerrechtlichen Vorschriften und den International Accounting Standards hinsichtlich der Bilanzierung der Filmproduktionskosten gibt.

(IV) Weitere Angaben

1. Ergebnis je Aktie

Das Ergebnis je Aktie wird durch die Division des Quartalsergebnis durch die gewichtete Anzahl der Aktien ermittelt. Die Aktienanzahl beträgt zum 30. September 2002 unverändert 11.739.013 Stück; dies stellt somit gleichzeitig die gewichtete Anzahl dar. Im dritten Quartal 2002 errechnet sich ein negatives Ergebnis je Aktie in Höhe von EUR 0,38, dies entspricht ebenfalls dem verwässerten Ergebnis je Aktie.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	Gesamt	kleiner 1 Jahr	größer 1 Jahr
	T€	T€	T€
Produzentenvergütungen	30.104	7.570	22.534
Filmprojektkosten	26.361	26.361	0
Miet- und Leasingverpflichtungen	4.644	1.360	3.284

INTERENTAINMENT KONZERN

Die im Geschäftsjahr 2000 ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen für den Erwerb von Filmrechten bestehen nicht mehr, da Intertainment sich aufgrund des laufenden Rechtsstreites entschlossen hat, die zweite Rate der betroffenen Filmtitel nicht zu bezahlen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken von Franchise Pictures Schiedsgerichtsverfahren auf Zahlung der zweiten Rate hinsichtlich der umstrittenen Filmrechte einleiten, wären die Banken bei einem Schiedsspruch zu ihren Gunsten dazu verpflichtet, die Einnahmen aus der Auswertung dieser Filmrechte auf die Zahlungsverpflichtung von Intertainment anzurechnen. Intertainment geht davon aus, dass die Erträge aus der Auswertung wesentlich höher sind, als die Zahlungsverpflichtung für die ausstehende zweite Rate. Unabhängig von einem möglichen Schiedsgerichtsverfahren verbleiben die Filmrechte, die Gegenstand des Rechtsstreits sind, bei Franchise Pictures. Erst in diesem Verfahren wird endgültig über den Betrag mit den inflationierten Budgets entschieden.

Erstmals werden unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen die noch anfallenden Filmprojektkosten für den Film „Blackout“ in Höhe von TEUR 26.361 (i.Vj. TEUR 0) ausgewiesen. Intertainment hat sich gegenüber Paramount Pictures verpflichtet für die Zahlung von 65% des Produktionsbudgets die Filmrechte an sämtlichen Territorien außer USA und Canada zu erwerben.

3. Haftungsverhältnisse

Bedingt durch die Finanzierung der Filmrechte über Kreditinstitute und der entsprechenden Einräumung von Kreditlinien wurden die Filmrechte und die dazugehörigen Forderungen von Intertainment hinsichtlich der Auswertung dieser Rechte zur Absicherung an die Banken abgetreten. In diesem Zusammenhang liegen Forderungsabtretungen der Intertainment Licensing GmbH an die HypoVereinsbank AG von insgesamt TEUR 16.002 und an die BHF Bank von TEUR 16.625 vor.

Zusätzlich übernahm die Intertainment AG am 25. Juni 2001 eine Garantie gegenüber der HypoVereinsbank AG in Höhe von TEUR 16.361, die der Sicherung der Darlehen an die Intertainment Licensing GmbH dient und am 30. Juni 2004 fällig ist.

Für die Anmietung der Büroräume in Ismaning gab die Intertainment AG eine Bürgschaft in Höhe von TEUR 76 ab. Des weiteren besteht ein Letter of Credit in Höhe von TUSD 667 zur Absicherung der Mietverpflichtungen der Büroräume in Los Angeles.

4. Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Zum 30. September 2002 ist weiterhin die Klage gegen Franchise Pictures LLC anhängig. Die Grundlagen dieser Klage wurden bereits im Konzernanhang zum 31. Dezember 2001 dargestellt. Die Risiken und Eintrittswahrscheinlichkeiten bestehen unverändert fort.

INTERENTAINMENT KONZERN

5. Mitarbeiterzahl

Intertainment beschäftigt in den ersten drei Quartalen durchschnittlich 24 Mitarbeiter.

6. Aktienbesitz und Optionsrechte der Organmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besitzen am 30. September 2002 folgende nennwertlose Stammaktien bzw. Optionen des Unternehmens:

	Aktien	Optionen
<u>Vorstand</u>		
Rüdiger Baeres	6.205.635	0
Achim Gerlach	10.000	100.000
Stephen Brown	0	50.000
<u>Aufsichtsrat</u>		
Dr. Matthias Heisse	12.980	0
Dr. Ernst Pechtl	0	0
Dr. Wilhelm Bahner	0	0

Die Gesellschaft besitzt zum 30. September 2002 keine eigenen Aktien.

7. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

In dem von der National Bank of Canada gegen Intertainment Licensing GmbH eingeleiteten AFMA-Schiedsverfahren in Bezug auf den Titel Caveman's Valentine hat der Schiedsrichter am 11. Dezember 2001 einen Schiedsspruch gefällt, wonach Intertainment Licensing GmbH u. a. zur Zahlung der zweiten Teilrate in Höhe von USD 5.287.500 aus der Abtretungsvereinbarung zu dem Film Caveman's Valentine verpflichtet wurde. Mit Antrag vom 22. Januar 2002 beantragte die National Bank of Canada vor dem Superior Court des Bundesstaates Kalifornien die Bestätigung dieses Schiedsspruchs. Intertainment legte gegen diesen Antrag Einspruch ein und verlangte Änderung und Korrektur des Schiedsspruchs mit der Begründung, dass der Schiedsrichter seine Befugnisse überschritten habe, indem er einen Schiedsspruch zu einer nicht vorgebrachten Sache gefällt habe. In diesem Verfahren erließ der Superior Court am 27. Februar 2002 ein Urteil, in dem der Schiedsspruch bestätigt wurde. Intertainment hat gegen dieses Urteil fristgerecht Berufung eingelegt.

INTERENTAINMENT KONZERN

Am 26. September 2002 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Court of Appeal des Bundesstaates Kalifornien statt anlässlich der von Intertainment Licensing GmbH eingereichten Berufung. Eine Entscheidung des Berufungsgericht ist bislang noch nicht ergangen.

Am 30. Oktober 2002 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht in München statt. Gegenstand dieses Verfahrens ist der Antrag der National Bank of Canada auf Vollstreckbarerklärung des am 11. Dezember 2001 erlassenen Schiedsspruchs. Am 22. November 2002 hat das Gericht diesem Antrag stattgegeben.

Im Rechtsstreit gegen Franchise Pictures vor dem US-Bundesgericht in Kalifornien hat die zuständige Richterin im Rahmen einer Pretrial Conference im November 2002 den Status mit den Parteien sowie den weiteren Fortgang des Rechtsstreits erörtert. Die Richterin hat den für 19. November 2002 angesetzten Termin zur Hauptverhandlung aufgehoben. Über den neuen Termin wird in einer neu für den 16. Dezember 2002 anberaumten Pretrial Conference entschieden. Die Pretrial Conference ist nach amerikanischem Verfahrensrecht der Termin, in dem die Parteien nach Abschluß des Beweiserhebungsverfahrens („Discovery“) den Richter über den Status des Rechtsstreits informieren und den genauen Ablauf der Hauptverhandlung festlegen.

Der im Beweiserhebungsverfahren zuständige Magistratsrichter des US-Bundesgerichts hat vor dieser Konferenz zwei Verfügungen getroffen. Zum einen wurde auf Initiative von Intertainment die von Franchise beantragte Anordnung der Vertraulichkeit für Prozessdokumente antragsgemäß aufgehoben. Intertainment wird nun ausführlicher über die Beweislage berichten können, insbesondere im Einzelnen über die im Budget enthaltenen zurückgestellten Zahlungsverpflichtungen (sog. Deferments), die rein fiktiv sind.

Zum anderen wurde dem von Intertainment gestellten Antrag auf gerichtliche Pfändungsverfügung („writ of attachment“) über Teile des Vermögens von Franchise zur Absicherung der im Hauptverfahren von Intertainment geltend gemachten Forderungen nicht stattgegeben. Diese Verfügung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Hauptsache.

Am 20. November 2002 stellten die Prozessvertreter von Franchise Pictures einen Antrag beim Bundesgericht auf Mandatsniederlegung.

Intertainment AG, 28. November 2002

– Der Vorstand –